

Satzung des Fördervereins Vinner KiTa Kids

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Vinner KiTa Kids“ (im folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Moers.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist es, die Kindertagesstätte St. Josef in Moers-Vinn (Leibnizstr. 37, 47447 Moers, im Folgenden „KiTa“ genannt) ideell, materiell und in jeglicher sonstigen Weise über den Rahmen der Etatmittel der KiTa hinaus zu fördern, zum Beispiel durch:

- Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter
- Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
- Förderung der Außendarstellung von KiTa und Verein in der Öffentlichkeit

Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.

Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend § 58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres
- Tod des Mitglieds
- Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist
- Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

Über den Ausschluß oder die Nichtaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist von jedem Mitglied im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Tätigkeit fördert.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf - mindestens aber drei - Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- einem/r oder zwei Beisitzer/in/n

Wenn sich nicht ausreichend Kandidatinnen/en für ein Vorstandsamt bereiterklären,

kann die Mitgliederversammlung auf die Besetzung eines Amtes oder beider Ämter der Beisitzer verzichten.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Dabei wird der Verein jeweils durch zwei gesetzliche Vertreter gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, und das nicht Mitarbeiter oder Amtsträger der KiTa oder des Trägers der KiTa ist.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführung wird vor Beginn der Sitzung bestimmt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Textumlauf, per Videokonferenz oder auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies ist im Nachgang schriftlich zu protokollieren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied aus, sind unverzüglich Neuwahlen für den Vorstand anzusetzen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen, soweit sie erforderlich und angemessen waren.

Die KiTa-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Dabei entscheidet:

- a) bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/-in.
- b) bei Beträgen von 50 bis 300 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- c) bei Beträgen über 300 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Einberufung erfolgt in Textform (Aushang und Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vorher.

Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
- Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- den Beschluss von Satzungsänderungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird vor Beginn der Sitzung festgelegt.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 9 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeine St. Josef, Moers, mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für die Kindertagesstätte St. Josef in Moers-Vinn, und zwar unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 03.08.2023 festgestellt und verabschiedet.

Moers, den 03.08.2023